

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und
den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences
sowie die Bachelor- und Masterstudiengänge
Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
(FAU)

Vom 27. September 2007

geändert durch Satzungen vom
5. August 2008
9. November 2012
28. Juli 2014
5. August 2015
2. März 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung	2
§ 2 Akademische Grade	2
§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Masterstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienbeginn	3
§ 5 ECTS-Punkte	4
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	4
§ 6a Anwesenheitspflicht	4
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis	5
§ 8 Prüfungsausschuss	6
§ 9 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt	8
§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium	8
§ 12 Anerkennung von Kompetenzen	8
§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	9

§ 14	Entzug akademischer Grade	10
§ 15	Mängel im Prüfungsverfahren.....	10
§ 16	Schriftliche Prüfung.....	10
§ 17	Mündliche Prüfung, Referate	11
§ 17a	Elektronische Prüfung.....	10
§ 18	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	12
§ 19	Ungültigkeit der Prüfung	13
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
§ 21	Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde	14
§ 22	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	14
§ 23	Nachteilsausgleich.....	14
II. Teil: Bachelorprüfung.....		15
§ 24	Zugangsvoraussetzungen für die Prüfungen	15
§ 25	Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	15
§ 26	Bachelorprüfung	15
§ 27	Bachelorarbeit.....	16
§ 28	Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel	17
§ 28a	Zusatzmodule.....	18
III. Teil: Masterprüfung		19
§ 29	Qualifikation zum Masterstudium	19
§ 30	Masterprüfung.....	19
§ 31	Masterarbeit.....	20
§ 32	Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, Zusatzmodule	21
IV. Teil: Schlussvorschriften		21
§ 33	In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	21

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen im Bachelorstudiengang Physische Geographie und im Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences sowie in den Bachelor- und Masterstudiengängen Kulturgeographie.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Studiums. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) ¹Die Masterprüfung ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. ²Durch sie wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln, und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:

1. bei bestandener Bachelorprüfung im Studiengang Physische Geographie der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
2. bei bestandener Bachelorprüfung im Studiengang Kulturgeographie der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.)
3. bei bestandener Masterprüfung im Studiengang Climate & Environmental Sciences der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)
4. bei bestandener Masterprüfung im Studiengang Kulturgeographie der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt: M.A.)

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Gliederung des Bachelorstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienbeginn

(1) ¹Im Bachelorstudium werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ²Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit im Pflichtbereich und mindestens zwei Wahlfächern. ³Der Abschluss der Bachelorprüfung umfasst den Erwerb von insgesamt 180 ECTS-Punkten, die sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen nach den **Anlagen 2** und in **3** enthalten.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen beträgt sechs Semester.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist deutsch. ²Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden. ³Näheres regelt das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

(4) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 4 Gliederung des Masterstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache, Studienbeginn

(1) ¹Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. ²Der Masterstudiengang umfasst eine Studienzeit von drei Semestern und ein Semester zur Anfertigung der Masterarbeit. ³Der Abschluss des Masterstudiums umfasst den Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten, die sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen nach den **Anlagen 4** und **5** enthalten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums einschließlich sämtlicher Prüfungen beträgt vier Semester. ²Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(3) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Kulturgeographie ist Deutsch. ²Einzelne Module können in englischer Sprache abgehalten und abgeprüft werden. ³Näheres regelt das Modulhandbuch. ⁴Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences ist Englisch. ²Einzelne Module können in deutscher Sprache abgehalten und abgeprüft werden. ³Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester begonnen werden.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit. ³Im Modulkatalog sind Inhalte und Lehrformen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Vergabe der ECTS-Punkte geregelt.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.

(4) ¹Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen Hausaufgaben, Präsentationen oder Diskussionen als freiwillige Leistungsstandmessung (Mid-Term-Prüfung) verlangt werden. ²Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt geben. ³Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die freiwillig erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen. ⁴Eine Mid-Term-Prüfung kann bis maximal 50 v. H. bei der Ermittlung der Modulnote berücksichtigt werden.

§ 6a Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann bzw. es zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen (Geländeseminaren, Geländetagen), Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, bzw. auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden anerkannt. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁴§ 10 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer aus dem Department Geographie und Geowissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät; mindestens drei Mitglieder müssen Professorinnen bzw. Professoren sein. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederwahl ist zulässig. ⁶Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und regelt die Vertretung.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die

Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus den **Anlagen 2 bis 5**. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit dem wirksamen Rücktritt erlischt die Anmeldung zur Prüfung. ⁵Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.

§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zugangskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.

(2) ¹Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzendem, einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer und einer bzw. einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 8 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 12 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 18 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. ⁵Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 13 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 10 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 7 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

(2) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) ¹In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. ²Schriftliche Prüfungen können insbesondere in Form von Klausuren, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren, elektronischen Prüfungen, Haus- oder Seminararbeiten sowie Hausaufgaben und Übungsaufgaben abgehalten werden.

(2) Die **Anlagen 2 bis 5** regeln die Dauer der schriftlichen Prüfungen.

(3) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(4) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prü-

fungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(5) ¹Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 4 und 5 nur für diesen Teil.

§ 17 Mündliche Prüfung, Referate

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen bzw. Referaten ergibt sich aus den **Anlagen 2 bis 5**.

(3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(5) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen einer bzw. eines zu Prüfenden werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²In welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisch erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Notenstufe „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“; eine Modulnote wird nicht gebildet.

⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema des Satz 1 findet keine Anwendung. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 5 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht wurden.

³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 6 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, auch die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) ¹Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module sowie die Fachnote lautet: bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

²Wer die Bachelor- oder Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,1 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

(4) ¹Die bzw. der Modulverantwortliche gibt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Modulkatalog schriftlich bekannt, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile der Modulprüfung (§ 6 Abs. 2) berechnet; Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. ²Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(5) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die nach § 25 in den ersten beiden Semestern abzuschließenden Module bestanden sind. ²In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten nach Satz 1 mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein.

(6) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein, soweit die **Anlagen 2** und **3** nichts Abweichendes regeln; für die Fachnote des Pflichtbereichs und der Wahlfächer gilt entsprechendes. ²Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(7) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen alle die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein, soweit die **Anlagen 4** und **5** nichts Abweichendes regeln; für die Fachnote des Pflichtbereichs und der Wahlfächer gilt entsprechendes. ²Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird die bzw. den PrüferInnen gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsarbeit ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module, Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁵Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Absatz 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Qualifikationsziel der jeweiligen Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich

sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 24 Zugangsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im zweiten Teil sowie den **Anlagen 2** und **3** dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden ist
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihr zugeordneten Module bestanden sind.

(3) Im Studiengang Physische Geographie sind folgende Module erfolgreich abzulegen: PG1, PG2, PG3, PG4, PG5, PG6 (zusammen 30 ECTS) und ein Modul aus einem Wahlfach.

(4) Im Studiengang Kulturgeographie sind folgende Module erfolgreich abzulegen: KG1, KG2, KG3, KG4, KG5, KG6 (zusammen 30 ECTS) und ein Modul aus einem Wahlfach.

§ 26 Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in den **Anlagen 2** und **3** jeweils zugeordneten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind. ²Es sind Module aus dem Pflichtbereich Geographie und mindestens zwei Wahlfächern nachzuweisen. ³Der Pflichtbereich umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 140 ECTS-Punkte, die Wahlfächer insgesamt 40 ECTS-Punkte. ⁴Wahlfach 1 muss mindestens 20, weitere Wahlfächer müssen mindestens je 10 ECTS-Punkte umfassen.

(2) Als Wahlfächer können im Studium Physische Geographie folgende Fächer gewählt werden:

1. Biologie
2. Chemie
3. Geowissenschaften
4. Informatik
5. Mathematik
6. Physik
7. Ökonomie
8. Kulturgeographie

(3) ¹Als Wahlfächer können im Studium Kulturgeographie folgende Fächer gewählt werden:

1. Soziologie
2. Politikwissenschaft
3. Ökonomie
4. Geschichte
5. Auslandswissenschaften (Englischsprachige Kulturen)
6. Auslandswissenschaften (Romanischsprachige Kulturen)
7. English and American Studies
8. Nordische Philologie
9. Sinologie
10. Orientalistik
11. Philosophie
12. Physische Geographie

²Eines der Wahlfächer i. S. d. Abs. 1 Satz 4 muss ein Fach nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 oder eine Sprachwissenschaft umfassen; im Übrigen können die Fächer frei kombiniert werden.

(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der bzw. des Studierenden weitere Fächer zulassen, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium stehen.

(5) ¹Die Studierenden legen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens zu Beginn des dritten Semesters die Liste der Wahlfächer mit dem geplanten Umfang der vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zur Genehmigung vor. ²Die Fachwahl muss eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen.

(6) Umfang und Art der Prüfungen, die Prüfungsdauer sowie die Zahl der ECTS-Punkte der Bachelorprüfung ergeben sich im Studiengang Kulturgeographie aus **Anlage 2**, im Studiengang Physische Geographie aus **Anlage 3**.

(7) ¹Die Studierenden können selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen, sofern in den **Anlagen 2** und **3** keine Festlegung auf bestimmte Semester getroffen ist. ²Die Wahlfreiheit ist insbesondere eingeschränkt, soweit festgelegt ist, dass die Teilnahme an der Prüfung eines Moduls den erfolgreichen Abschluss eines anderen Moduls voraussetzt.

§ 27 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen; sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen. ²Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-

Punkten bewertet. ³Nach ihrer Fertigstellung ist sie in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen; hierfür werden 3 ECTS-Punkte veranschlagt.

(2) ¹Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind die am Department Geographie und Geowissenschaften hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Betreuerinnen bzw. Betreuer) berechtigt; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten. ²Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten und regeln, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(3) ¹Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(4) ¹Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt drei Monate. ²Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit von drei Monaten bearbeitet werden kann. ³Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. ²Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeben wird.

(6) ¹Die Arbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) ¹Die Arbeit ist in zwei schriftlichen, gebundenen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Form beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ²Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ³Die Arbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) ¹Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Jede Bewertung ist schriftlich zu begründen und mit einer Note gem. § 18 Abs. 1 abzuschließen. ³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Mo-

nats begutachtet ist. ⁴Die Arbeit muss wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt sein.

(9) ¹Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 4 und 6 bis 8 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel

(1) ¹Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der Bachelorprüfung können nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9. ⁴Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses liegt. ⁵Die bzw. der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. ⁶Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation, durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudengang und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁷Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gem. § 7 Abs. 1 laufen weiter. ⁸Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig.

§ 28a Zusatzmodule

(1) ¹Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. ²Besteht die bzw. der Studierende an der FAU Erlangen-Nürnberg zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie oder er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ³Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁴Die Wahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.

(2) ¹Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. ²Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. ³Zusatzmodule nach Abs. 2 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. ⁴Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon angenommen werden.

III. Teil: Masterprüfung

§ 29 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch

1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen gleichwertigen Abschluss; fachspezifischer Abschluss ist jeder Hochschulabschluss in der Studienrichtung Geographie; als fachverwandte Abschlüsse kommen insbesondere Hochschulabschlüsse in sozial-kulturwissenschaftlichen Nachbardisziplinen (Bewerbung für den Masterstudiengang Kulturgeographie) bzw. (Bewerbung für den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences) oder andere zu dem fachspezifischen Abschluss im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedliche Hochschulabschlüsse in Betracht, sofern sie geographienahe Inhalte im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten beinhalten,
2. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der **Anlage 1**.

(2) Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,5 (= gut) bestanden haben.

(3) ¹Die Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 dürfen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils zur Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung nicht wesentlich unterschiedlich sein. ²Bestehen ausgleichsfähige Unterschiede, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. ³Der Zugang wird unter Vorbehalt gewährt.

(4) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht haben. ²Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. ³Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

§ 30 Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten bestanden sind. ⁴Module, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können wegen des sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergebenden erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Die Studierenden legen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens vor Beginn des zweiten Semesters die im Rahmen des Moduls Inter-/

Transdisziplinäre Perspektiven in anderen Fächern abzuleistenden Module mit dem geplanten Umfang der vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen zur Genehmigung vor. ²Die Modulwahl muss eine sinnvolle Ergänzung des Geographiestudiums darstellen. ³Umfang und Art der studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen, die Prüfungsdauer sowie die Zahl der ECTS-Punkte ergeben sich im Studiengang Kulturgeographie aus **Anlage 4**, im Studiengang Climate & Environmental Sciences aus **Anlage 5**.

§ 31 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ²Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten eigenen Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ⁴Eine geeignete schriftliche Hausarbeit für das Staatsexamen im Lehramt gemäß § 29 LPO I kann nach entsprechender wissenschaftlicher Vertiefung als Masterarbeit vorgelegt werden. ⁵Die Masterarbeit ist mit 25 ECTS-Punkten veranschlagt. ⁶Nach ihrer Fertigstellung ist sie in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen; hierfür werden 5 ECTS-Punkte veranschlagt.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die bzw. der Studierende den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten im Studiengang erbracht hat. ²Sobald die Studierenden die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen, spätestens jedoch zu Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit sorgen sie dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ³Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ⁴Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(3) ¹Die am Department Geographie und Geowissenschaften hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. ³Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die bzw. Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Kulturgeographie in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Im Masterstudiengang Climate & Environmental Studies ist sie in englischer Sprache abzufassen. ³Wird die Masterarbeit im Masterstudiengang Kulturgeographie in Englisch abgefasst, muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von 5 bis 10 Seiten über Gegenstand, Methode und Ergebnisse enthalten. ⁴Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁵Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁶Die Masterarbeit ist in zwei schriftlichen, gebundenen Exemplaren sowie in maschinenlesbarer, elektronischer Form beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁷Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bewertet; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Jede Bewertung ist schriftlich zu begründen und mit einer Note gem. § 18 Abs. 1 abzuschließen. ³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er spätestens innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 sowie 6 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 sowie 6 bis 8 entsprechend.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel, Zusatzmodule

Für die Wiederholung von Prüfungen, den Modulwechsel sowie die Absolvierung von Zusatzmodulen gelten §§ 28 und 28a entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung das Studium am Department Geographie und Geowissenschaften aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ab.

Anlagen

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences sowie für den Masterstudiengang Kulturgeographie an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr für den jeweiligen Masterstudiengang durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und bis spätestens 31. Januar zum Sommersemester beim Masterbüro der Universität Erlangen-Nürnberg auf dem vorgegebenen Vordruck zu stellen.

²Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Abschluss gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente),
2. falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, ein Transcript of Records mit mindestens 150 ECTS-Punkten,
3. und ein Bewerbungsschreiben aus dem die bisherige fachliche Eignung und Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den jeweiligen Studiengang deutlich wird sowie
4. im Falle der Bewerbung für den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences ein Nachweis über Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau von „Englisch Level B 2 (Common European Framework of Reference for Languages – CEFR) Vantage oder Upper intermediate oder vergleichbare Nachweise; dieser Nachweis kann insbesondere auch durch sechs Jahre Englischunterricht an einem deutschen Gymnasium geführt werden; für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bzw. ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben, ist kein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse erforderlich.

(3) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl anhand der eingereichten Unterlagen sowie einer mündlichen Prüfung mit den zu dieser zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. ²Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. ³Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁴Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(4) ¹Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen form-, fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Nicht form- und fristgerechte sowie unvollständige Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. ³Über den Zugang entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Zugangskommission. ⁴Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. ⁵Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(5) ¹Die jeweilige Zugangskommission beurteilt im Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der eingereichten Unterlagen, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die grundsätzliche Eignung für das Masterstudium besitzt. ²Die Zugangskommission stellt anhand der eingereichten schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. im Falle des § 29 Abs. 4 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,3 (gut) oder besser beträgt; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 12 Abs. 3 entsprechend. ³Bewerberinnen bzw. Bewerbern, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann und die schlechtes-

tenfalls die Abschluss- bzw. vorläufige Note 2,5 nachweisen, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. ⁴Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁵Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ⁶Die mündliche Zugangsprüfung wird als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 30 Minuten durchgeführt. ⁷Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. ⁸Sie wird von zwei von der Zugangskommission bestellten Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern durchgeführt; § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁹Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie bzw. er in einem stärker forschungsorientierten Studium, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht. ¹⁰In der mündlichen Zugangsprüfung werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien und Gewichtung beurteilt:

1. Qualität der fachspezifischen Kenntnisse in Kulturgeographie, insbesondere Geographische Entwicklungsforschung, Stadtforschung und Regionalentwicklung, Politische Geographie und Sozialgeographie (Bewerbung für den Masterstudiengang Kulturgeographie) bzw. Qualität der fachspezifischen Kenntnisse in Bio- und Bodengeographie, Geoinformatik und Klimaforschung (Bewerbung für den Masterstudiengang Climate & Environmental Sciences) (50 %),
2. Fähigkeit, wissenschaftliche Texte zu analysieren und zu produzieren sowie gesellschaftliche und ökologische Prozesse zu erkennen und zu analysieren (30 %),
3. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf, die erwarten lassen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, in einem stärker wissenschaftlich orientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten (Bespprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses) (20 %).

¹¹Das Ergebnis lautet bestanden oder nicht bestanden. ¹²Ist die mündliche Prüfung bestanden, entscheidet die Zugangskommission auf Vorschlag der Prüfenden, ob die Zulassung mit Auflagen gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 verbunden wird. ¹³Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung sowie des Qualifikationsfeststellungsverfahrens insgesamt wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ¹⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum Termin des nächsten Semesters wiederholen; Abs. 5 Sätze 5 bis 14 gelten entsprechend. ²Eine weitere Wiederholung auf Basis der bei der ersten Bewerbung bereits eingereichten Unterlagen ist ausgeschlossen.

(7) § 23 gilt entsprechend.

(8) Die Bewerberin bzw. der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

(9) Die Bestätigung über das bestandene Qualifikationsfeststellungsverfahren hat unbeschränkte Gültigkeit, sofern sich der jeweilige Masterstudiengang nicht wesentlich geändert hat.

Anlage 2: Bachelor Kulturgeographie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.			
KG 1: Grundlagen der KG I	Grundvorlesung KG I	2				5	5							Klausur (45 Min.), 100 %	1
KG 2: Grundlagen der KG II	Grundvorlesung KG II	2				5		5						Klausur (45 Min.), 100 %	1
KG 3: Seminar KG mit Geländetag	Seminar KG + Geländetag				2	5		5						Portfolioprüfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten), 60 %, und Bericht (5-6 Seiten), 40 %	1
KG 4: Grundlagen der PG I	Grundvorlesung PG I	2				5	5							Klausur (45 Min.), 100 %	1
KG 5: Grundlagen der PG II	Grundvorlesung PG II	2				5		5						Klausur (45 Min.), 100 %	1
KG 6: Seminar PG mit Geländetag	Seminar PG + Geländetag				2	5		5						Portfolioprüfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten), 60 %, und Bericht (5-6 Seiten), 40 %	1
KG 7: Kartographie und Geoinformation	Vorlesung: Kartographie und Geoinformation	2				5	5							Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 0 %	0
KG 8: Qualitative und Quantitative Methoden	Vorlesung: Qualitative und quantitative Methoden	2				5	5							Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 0 %	0
KG 9: Geländepraktikum	Geländepraktikum (6 Tage)				6 Tage	5		5						Bericht (5 Seiten), 0 %	0
KG 10: Methoden der Geographie	Vorlesung: GIS und Fernerkundung	2				10		3						Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 100 %	1
	Seminar: Empirische Sozialforschung				2				4						
	Seminar: GIS und Fernerkundung				2				3						
KG 11: KG Vertieft I	Vorlesung: KG Vertieft	2				10			4					Portfolioprüfung: Klausur (90 Min.), 0 %, oder ² zwei Klausuren (à 45 Min.), 0 %, und Bericht (5-10 Seiten), 0 %	0
	Vorlesung: KG Vertieft	2								4					
	Kleines Geländeseminar (3 Tage)				3 Tage					2					
KG 12: Regionale Geographie	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	15				5				Portfolioprüfung: Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 50 %, und Bericht (10-15 Seiten), 50 %	1
	Großes Geländeseminar (mindestens 8 Tage)				8 Tage						10				

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
KG 13: Spezielle KG I	Hauptseminar KG				2	10			5				Portfolioprfung: Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 50 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 50 %	1
	Seminar Spezielle Methoden der KG				2					5				
KG 14: Spezielle KG II	Hauptseminar KG				2	10				5			Portfolioprfung: Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 50 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 50 %	1
	Seminar Spezielle Methoden der KG				2						5			
KG 15: Angewandte KG	Projektorientiertes Hauptseminar KG				2	5					5		Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 100 %	1
KG 16: KG Vertieft II	Vorlesung: KG Vertieft	2				5					4		Klausur (45 Min.), 0 %	0
	Kolloquium KG										1			
KG 17: KG Vertieft III	Vorlesung: KG Vertieft	2				5						4	Klausur (45 Min.), 0 %	0
	Kolloquium KG											1		
KPrakt: Außeruniversitäres Praktikum	Außeruniversitäres Praktikum			6 Wochen		10						10	Bescheinigung + Praktikumsbericht (3-5 Seiten)	0
Wahlfächer	Gemäß PO der Wahlfächer					40	Min. 20 ECTS im ersten Wahlfach, min. je 10 ECTS in jedem weiteren Wahlfach						Gemäß PO der Wahlfächer, 100 %	1
KBA: Bachelorarbeit KG	Bachelorarbeit KG					15						12	Monographie (50 Seiten), 100 % und Verteidigung (15 Min.), 0 %	2
	Verteidigung											3		
Summe:		22			20	140	20-30	28-30	16-30	21-30	25-30	30		

¹⁾ Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.

²⁾ Die Prüfungsleistung kann nach Wahl der Studierenden entweder in Form einer 90-minütigen Klausur oder in Form von zwei Teilklausuren à 45 Minuten zu den einzelnen Bereichen erbracht werden.

Anlage 3: Bachelor Physische Geographie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.			
PG 1: Grundlagen der PG I	Grundvorlesung PG I	2				5	5							Klausur (45 Min.), 100 %	1
PG 2: Grundlagen der PG II	Grundvorlesung PG II	2				5		5						Klausur (45 Min.), 100 %	1
PG 3: Seminar PG mit Geländetag	Seminar PG + Geländetag				2	5		5						Portfolioprfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten), 60 %, und Bericht (5-6 Seiten), 40 %	1
PG 4: Grundlagen der KG I	Grundvorlesung KG I	2				5	5							Klausur (45 Min.), 100 %	1
PG 5: Grundlagen der KG II	Grundvorlesung KG II	2				5		5						Klausur (45 Min.), 100 %	1
PG 6: Seminar KG mit Geländetag	Seminar KG + Geländetag				2	5		5						Portfolioprfung: Kurz-Referat (10 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (5 Seiten), 60 %, und Bericht (5-6 Seiten), 40 %	1
PG 7: Kartographie und Geoinformation	Vorlesung: Kartographie und Geoinformation	2				5	5							Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 0 %	0
PG 8: Qualitative und Quantitative Methoden	Vorlesung: Qualitative und quantitative Methoden	2				5	5							Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 0 %	0
PG 9: Geländepraktikum	Geländepraktikum (6 Tage)				6 Tage	5		5						Bericht (5 Seiten), 0 %	0
PG 10: Methoden der Geographie	Vorlesung: GIS und Fernerkundung	2				10		3						Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 100 %	1
	Seminar: Multivariate Statistik und Geostatistik				2				4						
	Seminar: GIS und Fernerkundung				2				3						
PG 11: PG Vertieft I	Vorlesung: PG Vertieft	2				10			4					Portfolioprfung: Klausur (90 Min.), 0 %, oder ² zwei Klausuren (à 45 Min.), 0 %, und Bericht (5-10 Seiten), 0 %	0
	Vorlesung: PG Vertieft	2							4						
	Kleines Geländeseminar (3 Tage)				3 Tage					2					
PG 12: Regionale Geographie	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	15				5				Portfolioprfung: Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 50 %, und Bericht (10-15 Seiten), 50 %	1
	Großes Geländeseminar (mindestens 8 Tage)				8 Tage						10				

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾						Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
PG 13: Spezielle PG I	Hauptseminar PG				2	10			5			Portfolioprüfung: Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 50 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 50 %	1	
	Seminar Spezielle Methoden der PG				2					5				
PG 14: Spezielle PG II	Seminar Spezielle Methoden der PG				2	10				5		Wöchentlich eine Übungsaufgabe, 100 %	1	
	Seminar Spezielle Methoden der PG				2						5			
PG 15: Angewandte PG	Projektorientiertes Hauptseminar PG				2	5					5	Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10-30 Seiten), 100 %	1	
PG 16: PG Vertieft II	Vorlesung: PG Vertieft	2				5					4	Klausur (45 Min.), 0 %	0	
	Kolloquium PG										1			
PG 17: PG Vertieft III	Vorlesung: PG Vertieft	2				5					4	Klausur (45 Min.), 0 %	0	
	Kolloquium PG										1			
PPrakt: Außeruniversitäres Praktikum	Außeruniversitäres Praktikum			6 Wochen		10					10	Bescheinigung + Praktikumsbericht (3-5 Seiten)	0	
Wahlfächer	Gemäß PO der Wahlfächer					40	Min. 20 ECTS im ersten Wahlfach, min. je 10 ECTS in jedem weiteren Wahlfach						Gemäß PO der Wahlfächer, 100 %	1
PBA: Bachelorarbeit PG	Bachelorarbeit PG					15					12	Monographie (50 Seiten), 100 % und Verteidigung (15 Min.), 0 %	2	
	Verteidigung										3			
Summe:		22			20	180	20-30	28-30	16-30	21-30	25-30	30		

¹⁾ Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.

²⁾ Die Prüfungsleistung kann nach Wahl der Studierenden entweder in Form einer 90-minütigen Klausur oder in Form von zwei Teilklausuren à 45 Minuten zu den einzelnen Bereichen erbracht werden.

Anlage 4: Master Kulturgeographie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
KGV: Vertiefte Kulturgeographie	Seminar Wissenschaftstheorie				2	10	4				Portfolioprfung: Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (20-25 Seiten), 60 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 40 %	1
	Hauptseminar				2		6					
EE: Externe Expertise²⁾	Externe Expertise I				2	10	5				Portfolioprfung: Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (20-25 Seiten), 0 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 0 %	0
	Externe Expertise II				2			5				
LF: Lehrforschung	Lehrforschung				2	20	10				Forschungsbericht (20-50 Seiten) mit Präsentation (ca. 30 Minuten), 100 %	1
					2			10				
INT: Inter-/Transdisziplinäre Perspektiven	Lehrveranstaltung aus Wahlfach	Gemäß PO des Wahlfachs				10	5				Gemäß PO des Wahlfachs	0
	Lehrveranstaltung aus Wahlfach							5				
RGV: Vertiefte Regionale Geographie	Hauptseminar zum Großen Geländeseminar				2	15		5			Portfolioprfung: Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (20-30 Seiten), 50 %, und Bericht (10-15 Seiten), 50 %	1
	Großes Geländeseminar (mindestens 10 Tage)				10 Tage				10			
FW: Forschungswerkstatt	Forschungswerkstatt				4	15			15		Forschungsbericht (20-30 Seiten), 0 %	0
MV: Vertiefte Methodik	Seminar vertiefte Methoden der KG				2	10		5			Portfolioprfung: Referat (45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (20-25 Seiten), 50 %, und wöchentlich eine Übungsaufgabe, 50 %	1
	Seminar vertiefte Methoden der KG				2				5			
ARB: Masterarbeit	Masterarbeit					30				25	Masterarbeit (ca. 80 Seiten), 100 % und mündliche Verteidigung (ca. 30 Min.), 0 %	2
	Verteidigung									5		
Summe:					22	120	30	30	30	30		

¹⁾ Die angegebene Verteilung stellt eine Empfehlung dar.

²⁾ Das Modul EE (Externe Expertise) kann durch ein externes, mindestens sechswöchiges Praktikum ersetzt werden.

Anlage 5: Study plan - Master's degree programme M.Sc. Climate & Environmental Sciences

Module	Course	SWS				Total ECTS	Workload distribution per semester in ECTS ¹⁾				Specification graded/non-graded examination	Factor grade
		L	E	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Compulsory Modules												
Scientific Working I	Scientific Writing and Communication				2	5	5				Weekly assignment	0
Scientific Working II	Graduate Seminar				2	5		5			Written paper (20-30 pages), 60 %, with oral presentation (45 min.), 40 %	1
RTC: Advanced Research Training Course	Advanced Research Training Course				4	20		10	10		Research report (20-30 pages), 60 %, with oral presentation (30 min.), 40 %	1
Inter-/Transdisciplinary Perspectives ²⁾	Elective Module Courses	According to examination regulations of the elective modules				10	5				According to examination regulations of the elective modules	0
	Elective Module Courses	According to examination regulations of the elective modules					5					
Advanced Regional Geography I	Graduate Seminar				2	5		5			Written paper (20-30 pages), 60 %, with oral presentation (45 min.), 40 %	1
Advanced Regional Geography II	Field Trip (min. 10 days)				10 days	10			10		Report (10-15 pages)	1
					10	55	15	20	20	0		
Elective Modules^{1) 3) 4)}												
Advanced Methods A	Depending on module				2	5		5			Depending on module	1
Advanced Methods B	Depending on module				2	5			5		Depending on module	1
Advanced Methods C	Depending on module				2	5			5		Depending on module	0
					6	15	0	5	10	0		

Consolidation Modules - Emphasis on Climate Research ¹⁾												
Advanced Methods: Advanced Climate Data Analysis	Advanced Climate Data Analysis				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Climate Data Analysis, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Modeling Physical Systems in the Climate	Modeling Physical Systems in the Climate				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Modeling Physical Systems in the Climate, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Scripting for Remote Sensing of the Environment	Scripting for Remote Sensing of the Environment				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Scripting for Remote Sensing, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Tree-Ring Analysis - Applied Dendroecology	Tree-Ring Analysis – Applied Dendroecology				2	5		5			Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Tree-Ring Analysis, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
MT: Master Thesis	Master Thesis					30				25	Master Thesis (ca. 80 pages), 100 % and oral defence (ca. 30 Min.), 0 %	2
	Master Thesis Defence									5		
					8	50	15	5	0	30		

Consolidation Modules - Emphasis on Geoinformatics ¹⁾												
Advanced Methods: Microwave Remote Sensing	Microwave Remote Sensing				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Microwave Remote Sensing, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Scripting for GIS analysis	Scripting for GIS Analysis				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Scripting for GIS, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Scripting for Remote Sensing of the Environment	Scripting for Remote Sensing of the Environment				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Scripting for Remote Sensing, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Remote Sensing: Spectroscopy and Analysis of Spectral Data	Remote Sensing: Spectroscopy and Analysis of Spectral Data				2	5		5			Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Spectroscopy and Analysis of Spectral Data, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
MT: Master Thesis	Master Thesis					30				25	Master Thesis (ca. 80 pages), 100 % and oral defence (ca. 30 Min.), 0 %	2
	Master Thesis Defence									5		
					8	50	15	5	0	30		

Consolidation Modules - Environmental Analysis ¹⁾												
Advanced Methods: Soil Science	Soil Science				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Soil Science, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Tree-Ring Analysis - Applied Dendroecology	Tree-Ring Analysis – Applied Dendroecology				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Tree-Ring Analysis, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Stable Isotope Analysis	Stable Isotope Analysis				2	5	5				Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Stable Isotope Analysis, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
Advanced Methods: Remote Sensing: Spectroscopy and Analysis of Spectral Data	Remote Sensing: Spectroscopy and Analysis of Spectral Data				2	5		5			Weekly Assignment (Problem-solving issues within the broader context of Spectroscopy and Analysis of Spectral Data, max. 3 pages weekly) or written paper (max. 15 pages) ⁵⁾	1
MT: Master Thesis	Master Thesis									25	Master Thesis (ca. 80 pages), 100 % and oral defence (ca. 30 Min.), 0 %	2
	Master Thesis Defence					30				5		
					8	50	15	5	0	30		
Total					24	120	30	30	30	30		

- 1) The specified distribution constitutes a recommendation only.
- 2) Selection from among the range of modules offered by the Faculty of Sciences and the Faculty of Engineering.
- 3) Selection from among modules that are not part of the chosen area of specialisation (consolidation modules). The range of elective modules is extendable.
- 4) The ungraded module can be replaced by an internship of at least six weeks.
- 5) The specific nature of examination depends on the particular nature of the course held in the particular semester. The specific nature of examination will be announced in the module handbook at the beginning of each semester.